

Zweifel besteht, möchte man zunächst annehmen, daß der König hier Rom gegenüber eine römische Seite seines Königtums, nämlich den damit verbundenen Anspruch auf das römische Kaisertum betonen wollte und daher den ungewöhnlichen Titel gebraucht habe — eine Annahme, der m. E. nichts im Wege stehen würde. Aber in zwei Briefen von 1081/82 an „Klerus und Volk von Rom“ und „an die römischen Kardinäle, Kleriker und Laien“, nennt sich Heinrich nur *rex*¹⁴⁾, obwohl mindestens ebenso viel Grund vorlag, sich auf ein „römisches“ Königtum zu berufen. Ebenso nennt Gregor VII. Heinrich niemals *rex Romanorum*, sondern in unzähligen Fällen einfach *rex*¹⁵⁾. Danach muß man annehmen, daß der Zusatz *Romanorum* im Register Nr. I 29 a, der zudem in ganz ungewöhnlicher Weise das *dei gratia* von dem Namen trennt, eine Zutat des Registerschreibers ist. Diese Zutat beweist, daß die Bezeichnung *rex Romanorum* für den deutschen König um 1073 möglich war, was wir aus Belegen in der Geschichtsschreibung ohnedies mit Sicherheit wissen¹⁶⁾. Aber als Beleg für seinen Gebrauch durch den König selbst oder die Kanzlei, die den Brief verfaßte, scheidet die Stelle doch wohl aus.

Schließlich ist hier das Vorkommen des Titels in zwei Texten zu erwähnen, die von Weiland als *Acta varia* in die *Constitutiones* Aufnahme gefunden haben. Es handelt sich einmal um das Tafelgüterverzeichnis des römischen Königs, dessen Datierung freilich heftig umstritten ist. Es beginnt mit den Worten: *Iste sunt curie que pertinent ad mensam regis Romanorum* und zählt anschließend die Güter auf¹⁷⁾. Nach der früher herrschenden Meinung gehört es zu 1064/65. Trifft

¹⁴⁾ Brief Nr. 16. 17. Dagegen seit der Kaiserkrönung stets *H. dei gratia Romanorum imperator (et) augustus*: Nr. 18—42 ohne Ausnahme, soweit ein Briefkopf überliefert.

¹⁵⁾ Gregor VII., Reg. ed. Caspar S. 163, 15. 165, 26. 246, 13. 253, 20 usw.

¹⁶⁾ Vgl. R. Buchner, Die politische Vorstellungswelt Adams von Bremen, Archiv f. Kulturgesch. 46 (1963) 33 f.

¹⁷⁾ Gedruckt MGH., Constit. 1, 647 f.; besser NA. 41 (1919) 572 ff. Die Hs. liest *regis rom.* (s. das Faksimile bei Dannenbauer, Zs. f. württ. Landesgesch. 12, 1953, 1 ff.), was sicher als *regis Romanorum* aufzulösen ist. Die lange vorherrschende Datierung auf 1064/65, von Dannenbauer a. a. O. scharf kritisiert, wird neuerdings verteidigt von K. Verhein, Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. 41 (1954) 274—77 und K. Bender, Zs. f. Gesch.-wiss. 2 (1954) 772—788. Dannenbauer tritt für 1189 ein, C. Brühl, DA. 12 (1956) 527 ff., für 12. Jahrh., am ehesten 1138—1154; W. Metz, Niedersächs. Jb. f. Landesgesch. 32 (1960) 78—107, meint die Wirtschaftsverfassung passe besser zum 12. als zum 11. Jahrhundert (vgl. Selbstanzeige DA. 17, 1960, 599).